

B e r i c h t

der

Mehrheit der nationalrätlichen Kommission über den Rekurs der Regierung von Luzern gegen die Entscheidung des Bundesrathes vom 27/30. September 1861, betreffend Anwendung des Gesetzes über Mischehen in der Heirathsangelegenheit des Anton Bisang von Egolzwyl.

(Vom 12. Januar 1863.)

Tit. I

Die hohe Regierung des Kantons Luzern hat in einer zu Händen der Bundesversammlung gedruckten und vom 28. April 1862 datirten Rekursbeschwerde das Begehren gestellt:

„Die Bundesversammlung wolle ihre (Luzerns) Berufung in Sachen des Anton Bisang als begründet erklären, und folgerichtig die von Luzern rekurrirte Schlußnahme des Bundesrathes vom 27/30. September 1861 sowohl im Dispositiv als auch in ihren Motiven als im Widerspruch mit der durch die Bundesverfassung garantirten Kantonsouveränität aufheben.“

Der Bundesrath hat diesen Rekurs der Regierung von Luzern mit Botschaft vom 4. Juli 1862 an die Bundesversammlung beantwortet, erläutert und den Schluß gezogen: Es sei der von der Regierung von Luzern eingelegte Rekurs abzuweisen. *)

Für den Entscheid dieser Streitsache glaubte die Kommission vorab auch die Bundesgesetzgebung und die bisanhin bei den Bundesbehörden gewaltete Praxis in Berathung ziehen zu müssen.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1862, Band II, Seite 774.

Der Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 schreibt, betreffend die gemischten Ehen, vor: „Bestehen gegen eine solche Ehe „keine gesetzlichen Hindernisse, so ist die Bewilligung zur Kopulation ent= „weder durch eine geistliche oder weltliche Behörde auszustellen.“

Schon über die Tragweite dieser gesetzlichen Bestimmung und dann deren Anwendung auf den vorliegenden Fall zeigte sich in der Kommission eine solche Meinungsverschiedenheit, daß sich dieselbe in eine Mehrheit und Minderheit spaltete, und jeder Theil einen eigenen Berichterstatter ernannte.

Während die Mehrheit der Kommission in dem benannten Bundesgesetz den fest ausgesprochenen Willen erblickte, die Mischehen und deren Abschluß gegenüber ungesetzlichen oder zu weitgehenden Verfügungen von kantonalen Behörden zu beschützen, und darin selbstverständlich auch das Recht fand, solche Verfügungen von Kantonalbehörden einer unbedingten Prüfung sowohl an der Hand der kantonalen Gesetze, als namentlich auch der Bundesgesetzgebung und ihrer Tendenz zu unterstellen, gab sich dagegen die Minderheit der Kommission mehr der Ansicht hin, die Zulässigkeit der Ehen überhaupt zu bestimmen und zu beurtheilen sei Sache der kantonalen Gesetzgebung und der zuständigen Kantonalbehörden, und diesen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen auch die gemischten Ehen, so daß der Bund nur da ein Recht habe, gegen die verweigerte Bewilligung einer Mischehe einzuschreiten, wenn nachgewiesen werde, daß die Verweigerung der Bewilligung der Mischehe aus konfessionellen Gründen erfolgt sei.

Diese Anschauungsweise will auch die Regierung des Kantons Luzern theilen, indem sie ausdrücklich noch bemerkt, daß die Vermuthung im einzelnen Falle immer dafür sprechen müsse, daß die Kantonalregierungen in ihren Beschlüssen über die einzelnen Mischehen keine Mißachtung der Bundesgesetze begangen haben.

Ehe nun die Frage erörtert werden kann, welches der Sinn und Umfang des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 und des Nachtragsgesetzes vom 3. Februar 1862 sei, ist es nothwendig, die faktischen Verhältnisse der vorwüfigen Rekursache einer kurzen Beleuchtung zu unterwerfen.

Schmied Anton Bisang von Egolzwyl, Kantons Luzern, ist katholisch und arbeitet auf seiner Profession als Meistergeselle in Ablischwyl, Kantons Zürich.

Die Maria Anna Haller ist von Reinach, Kantons Aargau, reformirt, und verdient ihren Lebensunterhalt als Seideweberin ebenfalls in Ablischwyl.

Hier lernten sich die Brautleute kennen, und erhielten unter Eheversprechen ein außereheliches Kind, welches auf den Namen des Vaters Bisang in's Taufbuch eingetragen ist. Beide Brautleute bemühten sich

nunmehr, eine Familie zu begründen, und auch die erforderlichen Substanzmittel hiefür zu gewinnen. Nach dem vor einigen Monaten aufgenommenen und von der zuständigen zürcherischen Behörde eingesandten Inventar über das Besizthum der Brautleute hatten diese im Juni 1862 ein Vermögen von Fr. 1452. 25, und zwar größtentheils von Anton Bisang durch seine Arbeitskraft erworben.

Der Erwerb des Bisang auf seiner Profession beträgt laut jüngerer Eingabe Fr. 75 per Monat, somit per Jahr Fr. 900. Hiezu betreibt derselbe noch einen kleinen Uhrenhandel, der nach dem Maßstab der in einem Jahre dem Uhrenmacher für gekaufte Uhren bezahlter Reparaturen ihm ebenfalls eine ordentliche Summe abwerfen mag. Die Haller hat als Seidenweberin einen monatlichen Erwerb von Fr. 26. 91 oder per Jahr von Fr. 322. 92.

Zudem führen beide Brautleute mit ihrem Kinde gegenwärtig einen eigenen Haushalt, und haben nach dem Zeugniß der Ortsbehörde Kostgänger, die sie gut besorgen. Man kann also immerhin den jährlichen Verdienst der Brautleute auf Fr. 12—1500 rechnen.

Nach dem Zeugniß seines eigenen Meisters besizt Bisang durchaus die Fähigkeit, ein eigenes Geschäft als Schlossermeister zu begründen.

Unter solchen Verhältnissen gelangte Bisang an seine Heimathsgemeinde Egolzwyl um die erforderliche Heirathsbewilligung, welche ihm aber verweigert wurde. Eine deshalb an seine Regierung gerichtete Beschwerde vom 21. April 1861 hatte die ebenfalls abweisende, motivirte Schlußnahme vom 13. May 1861 zum Resultat.

Die Abweisung des Gemeinderathes von Egolzwyl liegt nicht bei den Akten, so daß die Begründung derselben nicht eingesehen werden kann; dieselbe wird sich aber wohl damit zufrieden geben können, wenn sie als in derjenigen des Regierungsrathes von Luzern enthalten angesehen wird.

Gegen diese, ihm die Heirathsbewilligung verweigernden Schlußnahmen beschwerte sich Anton Bisang mit Zuschrift vom 21. Mai 1861 beim h. Bundesrath, welcher sie am 24. gleichen Monats zur Vernehmung an die Regierung von Luzern übermittelte.

Am 21. Juni darauf sandte die Letztere eine Erwiderung des Gemeinderathes von Egolzwyl ein, und begleitete dieselbe mit einem besondern Bericht an den Bundesrath, dessen Haupteinwendung dahin gieng, daß der Bundesrath in dieser Sache keine Kompetenz habe, und daß derselbe daher die unzuständigen Ortes angebrachte Beschwerde des Petenten in Abgang jeglichen Nachweises einer Umgehung oder Verletzung des Bundesgesetzes über Mißgehen abweisen möge.

Auf den nach Vervollständigung der Akten von Seiten des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements erstatteten einschläglichen und

sachkundigen Bericht entschied der Bundesrath den 27/30. September 1861 dahin :

1. Der Rekurs des Anton Bisang sei begründet und die Regierung des Kantons Luzern eingeladen, dem Rekurrenten die zu seiner Verhehlung erforderlichen Papiere ausstellen zu lassen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Luzern und dem Rekurrenten mitzutheilen.

Gegen diese Schlußnahme ist nun der Eingangß bezeichneter Rekurs der Regierung von Luzern gerichtet.

Betrachtet man voreerst den Stand des Heirathßbegehrens des Anton Bisang und der Maria Anna Haller nach den einschlagenden Gesetzen des Kantons Luzern und den Erwägungen des Abweisungßbeschlusses des dortigen Regierungsrathes, so enthält das luzernische Gesetz über Ehebewilligung und Eheinssegnung vom März 1835 unter §. 2 die hier allein in Betracht kommenden Bestimmungen :

„Die Ehebewilligung ist zu verweigern :

„a. (den Armenunterstützten.)

„b. denjenigen Mannspersonen, hinsichtlich derer die gegründete Besorgniß obwaltet, daß sie mit ihrer Familie der Heimathgemeinde zur Last fallen werden, indem sie kein hinlängliches eigenthümliches Vermögen besitzen, oder in Abgang desselben nicht nachweisen können, daß sie durch einen Gewerß oder andern Verdienst eine allfällige Nachkommenschaft, ihrer Heimathgemeinde unbeschadet, auf eine ehrliche Weise zu ernähren und gehöriger Maßen zu erziehen im Stande sind, oder wenn sie auch einiges Vermögen und einen Verdienst haben, aber einen solchen liederlichen Lebenswandel führen, der einen künftigen Nothstand befürchten läßt.“

Auf eine andere gesetzliche Bestimmung können sich die luzerner'schen Behörden nicht berufen, wiewohl der dortige Regierungsrath sie in seiner Rekursbeschwerde in etwas weiterer Ausdehnung gibt, als sie im Gesetze enthalten ist. In seinen Erwägungen vom 13. Mai 1861 im Abweisungßbeschlusse gegen Anton Bisang sagt der Regierungsrath :

„1. Daß die vorgeblichen Ersparnisse des Rekurrenten, der seit beendigter Lehrzeit (1854), also während 7 Jahren, den Beruf eines Schmids ausübt, mit Inbegriff der Fahrnisse, in 644 Franken bestehen, wornach ein jährlicher Vorschlag von nur 92 Fr. sich ergibt.“

Siegegen hat Bisang mit Grund eingewendet, daß seine Lehrzeit erst Ende 1855 beendigt worden sei, daß er die ersten Wanderjahre begreiflicher Weise nur geringen Verdienst gehabt habe und sich hieraus die erforderlichen Kleider anschaffen mußte, und daß seine Ersparnisse erst mit dem Jahre 1858 begonnen und somit während 2—3 Jahren so viel betragen haben.

Ueber die Ersparnisse des Bisang, die gegenwärtig bedeutend größer sind, liegen durchaus glaubwürdige und übereinstimmende Zeugnisse von

Privaten und der unparteiischen zürcherischen Gemeindefbehörde von Adlischwyl vor, denen auch, so lange sie nicht in gehöriger Weise entkräftet sind, volles Vertrauen geschenkt werden muß.

Die Ersparnisse des Bräutigams konnten sonach sein Gesuch um Heirathsbewilligung nur befürworten, indem damit nicht blos dargethan ist, daß sie sich selbst erhalten konnten, sondern auch ersparten, so daß sie auch für weitere Nachkommen den Lebensunterhalt erwerben.

Das Luzerner'sche Gesetz verlangt nicht einmal ausdrücklich den Nachweis von Ersparnissen.

„2. Daß der gegenwärtige jährliche Arbeitsverdienst des Petenten, laut Zeugniß seines Dienstherrn, auf jährlich Fr. 720, nach Abzug der Auslagen für Kost, Logis u. s. w. noch auf Fr. 26 monatlich sich beläuft, welcher Arbeitsverdienst, auch wenn er als gesichert zu betrachten wäre, kaum zur Erhaltung einer allfälligen Familie als hinreichend betrachtet werden kann.“

Vorerst ist es durchaus unrichtig, wenn hier an dem Verdienst des Bisang Kost, Logis und andere nothwendige Bedürfnisse abgezogen werden wollen; denn diese gehören auch zum Lebensunterhalt, und werden in einer Familie nicht größer, sondern durch das Zusammenwirken der Eheleute verhältnißmäßig kleiner.

Dann ist hier der Verdienst des Bisang, den er aus seinem glaubwürdig nachgewiesenen Uhrenhandel hat, nicht in Betracht gezogen, und der gegenwärtig, d. h. schon zur Zeit des Luzerner'schen Rekurses vermehrte Lohn als Meistergefell ebenfalls nicht.

Der Gemeinderath von Adlischwyl erklärt mit Zeugniß vom 6. April 1861, daß mit dem Verdienst des Anton Bisang und seiner Braut von monatlich zusammen Fr. 92. 91 ohne Bedenken eine eigene Haushaltung gebildet und die erforderlichen Kosten reichlich bestritten werden können. Um so eher noch wird dieses geschehen können, weil der Verdienst des Bisang und seiner Braut in obiger Summe nicht einmal vollständig enthalten ist.

Ubloße Befürchtungen, daß einst dieser Verdienst aufhören oder daß die Eheleute Unglück haben und dann der Gemeinde zur Last fallen könnten, geben nach dem Gesetz des Kantons Luzern kein Recht zum Einspruch einer Heirath oder Verweigerung einer dahingehenden Bewilligung. Es genügt, daß die erforderlichen Arbeitskräfte, Fleiß und Sparsamkeit vorhanden sind; denn sonst dürften nur die reichen Leute sich des Rechtes zu heirathen erfreuen.

„3. Daß auch bei den Verhältnissen des Rekurrenten, der gegenwärtig den Schmiederwerb nicht auf eigene Rechnung treibt, die Gründung eines selbstständigen Hauswesens sich keineswegs als Bedürfniß herausstellt.“

Diese Erwägung ist durch das Luzerner'sche Gesetz nicht begründet, und auch durch die vorliegenden Verhältnisse nicht gerechtfertigt; denn

die beiden Brautleute befinden sich in einem solchen Alter, daß der Abschluß einer Heirath nicht als voreilig erklärt werden kann; sie haben seit längerer Zeit ein treues Eheversprechen und ein unter diesem erzeugtes und auf den Namen des Vaters im Taufbuch der Kirchgemeinde des Bisang eingetragenes Kind, weshalb die Heirath auch nicht als eine unnöthige und leichtsinnige sich darstellen läßt.

„4. Daß endlich das geringe Guthaben der Verlobten ebensowenig wie deren Verdienst als Fabrikarbeiterin, der nach erfolgter Berechtigung wegfallen dürfte, hinreichend ist, um dem Berechtigungsgesuche entsprechen zu können.“

Hier ist wieder ein Einwurf, der nicht dem Gesetz entnommen ist, indem das luzerner'sche Gesetz vom Jahr 1835 keine derartigen Ausweise von der Braut verlangt.

Es ist auch nicht einzusehen, weshalb die verheirathete Haller keinen Verdienst mehr haben sollte, da sie denselben doch jetzt bei eigener Haushaltung hat. Sie ist Seidenweberin, die in ihrer übrigen Zeit als solche zu Hause arbeiten kann, und die auch durch das Halten von Kostgängern den Verdienst zu mehren im Stande ist. Zudem aber ist durch das Zeugniß des Gemeinderathes von Adlischwyl vom 5. Juni 1862 dargethan, daß gegenwärtig der ganze Haushalt auf Rechnung des Bisang betrieben wird.

Wenn nun dargethan ist, daß die Verweigerung zur Heirath des Bisang im zutreffenden Gesetz des Kantons Luzern nicht begründet ist, so kann es sich noch fragen, ob eine Prüfung und ein Entscheid dessen den Bundesbehörden zustehet, oder ob diese lediglich den Kantonalbehörden zu glauben haben, daß ihre Abweisungen von Heirathsgesuchen durch die Kantonalgesetze auch bei gemischten Ehen gerechtfertigt seien, wenn die Verweigerung sich nur nicht auf den konfessionellen Unterschied der Brautleute bezieht.

Die Regierung des Kantons Luzern in ihrer Rekursbeschwerde behauptet diese letztere Ansicht; die Mehrheit Ihrer Kommission kann aber damit nicht einverstanden sein.

Wenn das Bundesgesetz über gemischte Ehen vom 3. Dezember 1862 eine Wahrheit werden soll, so muß dasselbe vollzogen werden können; dieses ist aber nur dann möglich, wenn den Bundesbehörden eine Beurtheilung des ganzen Verfahrens in gemischten Ehen, somit auch der diesfälligen kantonalen Gesetze gestattet ist. Denn nachdem das Bundesgesetz in Kraft getreten ist, wird keine kantonale Behörde in ihre Einwendungsgründe gegen eine gemischte Ehe mehr die konfessionelle Verschiedenheit der Brautleute aufnehmen, sondern andere scheinbar der kantonalen Gesetzgebung entnommene — dehnbare — Gründe anwenden.

Es ist daher absolut nöthig, daß auch diese Gründe an der Hand der kantonalen Gesetze von der Bundesbehörde gewürdigt werden, so oft eine Beschwerde wegen Verweigerung einer Mischehe einlangt. Dieses

Recht geht klar daraus hervor, daß sich der Bund kompetent erklärt hat, ein Gesetz über gemischte Ehen zu erlassen; es im ganzen Umfange anzuwenden, und keine ausnahmsweisen Bestimmungen in den Kantonen für die Mischehen anzuerkennen. Der Bund muß somit nicht unbedingt glauben, daß ein gesetzliches kantonales Hinderniß gegen eine Mischehe vorhanden sei, wenn ein Kanton es sagt, sondern er muß dieses selbst prüfen, zumal ihm hiezu eine den Kantonalbehörden ebenbürtige Fähigkeit nicht abgesprochen werden will.

Findet er nun im Falle einer verweigerten Mischehe, daß die kantonalen Gesetze entweder für die erfolgte Verweigerung der Bewilligung gar nicht zutreffen, oder auf eine allzustrenge, selbst schroffe Weise angewendet werden, so darf er der Vermuthung Raum geben, daß konfessionelle Gründe mitgewirkt haben, und der Einspruch gegen die Heirath von Bundesgesetzes wegen zu beseitigen sei. Im vorliegenden Falle des Auton Bisang ist die verweigerter Heirathsbewilligung bei normaler Anwendung des zutreffenden Gesetzes des Kantons Luzern nicht gerechtfertigt, weil der Nachweis eines genügenden Erwerbes, um eine selbst in ihren Mitgliedern vermehrte Familie erhalten zu können, geleistet ist, somit gegenwärtig keine begründete Besorgniß obwaltet, daß Auton Bisang, der auch keine Armenunterstützungen genossen hat, die vorerst zurückzuerstatten wären, aus Mangel eines Gewerbes oder Verdienstes mit seiner Familie der Heimathgemeinde zur Last fallen werde, und weil auch der Leumund beider Brautleute ein durchaus ehrbarer und guter ist.

Wenn die Regierung von Luzern auf eine Menge Beispiele sich beruft und einige Fälle anführt, in welchen auch ganz katholischen Brautleuten unter gleich günstigen oder noch günstigeren Vermögensverhältnissen die Heirath verweigert worden ist, so ist es wohl möglich und denkbar, daß es auch katholische Brautleute gebe, deren Heirath selbst bei ordentlichen Vermögens- und Erwerbzuständen einer Gemeinde oder einflußreichen Gemeinderathmitgliedern nicht genehm sei; allein das sind Ausnahmefälle, die hier nicht zu erörtern sind, weil sie nicht unter das Bundesgesetz gehören. Die Regierung hat übrigens nur Fälle der Abweisung vorgelegt. Gewiß wäre es ihr auch möglich gewesen, Fälle vorzulegen, wo katholischen Brautleuten die Bewilligung zur Heirath ertheilt worden ist, die ökonomisch und moralisch nicht so gut und nicht besser standen, als die Brautleute Bisang und Haller.

Die Regierung von Luzern bemerkt auch, daß ihr nicht zugemuthet werden könne, daß sie in ihren Beschlüssen sich von konfessionellen Rücksichten leiten lasse. Die Kommission kann hierauf nur mit der Erwiderung eintreten, daß es bei Beurtheilung der Verweigerung einer Mischehe nicht auf die persönlichen Eigenschaften einer, die Erlaubniß verweigern den Behörde ankommen könne, sondern nur auf die vorliegenden Thatsachen und die gesetzlichen Bestimmungen, wobei für den vorliegenden Fall nicht außer Acht gelassen werden dürfe, daß den ersten Entscheid über eine

Heirathsbewilligung im Kanton Luzern die Gemeinderäthe haben, deren eigentliche Motive zum Beschlusse die Regierung sehr oft selbst nicht kennen möge, und daß nur auf dem Wege des Rekurses, eines erschwerten Rechtsmittels, die Aufhebung einer verweigerten Heirathsbewilligung bei der Regierung bewirkt werden könne. Zum Entscheid des vorliegenden Rekurses führt der Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850, wonach, wenn gegen eine Mißhehe keine gesetzliche Hindernisse bestehen, die Bewilligung zur Kopulation durch die zuständige Behörde auszustellen ist. Es ist auch hier in die Kompetenz des Bundes gestellt, zu untersuchen, ob der Verweigerung der Heirathsbewilligung nicht bloß ein vorgeschobener Grund unterstellt sei, während der wahre Grund auf der Verschiedenheit der Konfessionen der Brautleute beruhe.

Diese Kompetenz ist in frühern Fällen auch schon von der Regierung des Kantons Luzern, und dieser und andern Regierungen gegenüber von der Bundesversammlung anerkannt worden, und es liegt kein Grund vor, warum gegenwärtig die letztere von dem primitiv ausgesprochenen Zweck und der seitherigen Handhabung desselben, daß eine gleichmäßige und gesetzliche Behandlung der gemischten Ehen in den Kantonen eintrete, abgehen sollte.

Der Antrag der Mehrheit der Kommission geht daher dahin:

„Der Nationalrath wolle beschließen, es sei der von der Regierung von Luzern erhobene Rekurs gegen die Schlußnahme des Bundesrathes als unbegründet abzuweisen.“

Bern, den 12. Januar 1863.

Namens der Kommissionmehrheit,

Der Berichterstatter:

Bürli.

Note. Die Bundesversammlung hat den Rekurs der Regierung von Luzern in Sachen des Anton Bisang als unbegründet abgewiesen, und zwar der Ständerath unterm 18. Juli 1862 und der Nationalrath am 14. Januar 1863.

Die Mehrheit der Kommission bestand aus den Herren:

Bürli, von Baden.

Battaglini, von Lugano.

Engemann, von Thun.

Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission über den Rekurs der Regierung von Luzern gegen die Entscheidung des Bundesrathes vom 27/30. September 1861, betreffend Anwendung des Gesetzes über Mischehen in der Heirathsangelegenheit des Anton...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1863
Date	
Data	
Seite	164-171
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 959

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.